



10. Oktober 2024

Winddialog mit Nachbarkantonen

Donnerstag, 3. Oktober 2024

14.30h – 16.30h

Zentrum Karl der Grosse, Kirchgasse 14, Zürich

Sitzungsleitung Benjamin Meyer, Kantonsplaner (ZH)

Protokoll Maria Schnyder
Referenten Michael Landolt, Projektleiter (ARE ZH)
Flavia Polli, Projektleiterin (AWEL ZH)

Kantone/Reg. Andrea Näf-Clasen, Kantonsplanerin (TG)
Thoms Volken, Fachexperte Energie (SH und TG)
Patrick Rösch, Leiter Kantonale Planung (TG)
Laura Lacher, Raumplanerin (SZ)
Arthur Nauer, Fachexperte Energie (SZ)
Alexander Gnos, Projektleiter GIS/Richtplanung (ZG)
Sebastian Deininger, Fachexperte Energie (AG)
Mathias Eisenring, Raumplaner (SG)

Gemeinden Marianna Frei, Gemeindepräsidentin, Schlatt (TG)
René Bosshart, Gemeindepräsident, Fischingen (TG)
Christof Schweizer, Gemeindepräsident, Uesslingen (TG),
Reto Frehner, Gemeindepräsident, Neunforn (TG)
Sabina Peter Köstli, Gemeindepräsidentin, Hüttwilen (TG)
Markus Nyffeler, Gemeinderat, Wagenhausen (TG)
Patrick Stutz, Gemeindeammann, Islisberg (AG)
Michael Moosmann, Gemeinderat, Islisberg (AG)
Kevin Tobler, Gemeindepräsident, Arni (AG)
Kurt Süess, Gemeindeschreiber, Arni (AG)
Manuela Hotz, Bereichsleiterin Bau, Cham (ZG)

Weitere. Wolfgang Bollack (BDkom ZH)
Linda Bieri (ARE-Recht ZH)

Ziele des Anlasses

- Information zum Stand der Windenergieplanung im Kanton Zürich
- Stärkung der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit

Traktanden	Art	Person	Zeit
1. Vorstellung der beiden aktuellen Windenergievorlagen des Kantons Zürich			14:30h
B. Meyer begrüsst die Teilnehmenden. Er erläutert den Ablauf und die Ziele des Anlasses. Er fragt in die Runde, ob es Vorbe-merkungen gibt.	I	B. Meyer	
S. Peter teilt mit, dass momentan in ihrer Gemeinde Flyer von Windkraftgegnern verteilt werden. Sie bedauert, dass sie nur kurzfristig von den Infoveranstaltungen des Kantons Zürich er-fahren hat. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn man auch die Bevölkerung der Nachbarkantone über die Möglichkeit der Teilnahme dieser Veranstaltungen direkt informiert hätte.	D	S. Peter Köstli	
W. Bollack antwortet, dass man mit den Infoveranstaltungen pri-mär die Gemeinden des Kantons Zürich adressiert hat. Aller-dings führte die Baudirektion auch eine Medienkonferenz und eine Online-Infoveranstaltung zu diesem Thema durch. Beide Anlässe waren und sind online für alle einsehbar. Viele Medien haben das Thema aufgenommen und die Daten der Informati-onsveranstaltungen publiziert. Auch auf der Website zh.ch/wind-energie waren die Veranstaltungen angekündigt (mit Anmelde-möglichkeit). Die Kommunikationsmassnahmen des Kantons Zürich gingen weit über das bei öffentlichen Auflagen von Richt-planrevisionen übliche Mass hinaus.		W. Bollack	
<i>Nachtrag: Das ARE ZH hat alle Teilnehmenden des "Winddia-logs mit Nachbarkantonen" vom 4. Mai 2023, am 2. Juli 2024 per E-Mail über den Beginn der öffentlichen Auflage informiert und auf die Website zh.ch/windenergie hingewiesen.</i>	I	Projektteam	
R. Frehner kritisiert, dass auf einigen der präsentierten Karten nur der Kanton Zürich abgebildet ist, ohne seine Nachbarkan-tone. Dies schafft den Eindruck, dass man bei der Planung die anderen Kantone nicht berücksichtigt hat.	D	R. Frehner	
A. Näf ergänzt. Die methodische Gleichbehandlung der Interes-sen der Nachbarkantone bei der Bewertung der Interessensab-wägung ist von grosser Wichtigkeit.	D	A. Näf-Cla-sen	
Entscheid: Die Nachbargemeinden erhalten die kartografi-schen Darstellungen der ausserkantonal berücksichtigten Schutzinteressen bis Mitte Oktober nachgeliefert.	P	Projekt-team	

2. Energiestrategie und Richtplanvorlage

14:45h

M. Schnyder stellt die Energiestrategie des Kantons Zürich vor. I M. Schnyder

F. Polli präsentiert das Vorgehen des Kantons Zürich bei der I F. Polli
Ausscheidung der Windeignungsgebiete.

T. Volken fragt nach der Konsistenz der Interessenabwägung in D T. Volken
Grenzgebieten. Der Kanton Thurgau hat die gleiche Arbeit 2018
durchgeführt. Östlich des Stammerbergs wären gute Bedingun-
gen für Windenergie, allerdings musste man einen gewissen
Abstand zu einer bestimmten Flugsicherungsinfrastruktur ein-
halten (Drehfunkfeuer). Zusammen mit dem BLN war dies ein
Ausschlusskriterium für dieses Gebiet. Hat sich aus Sicht des
Bundes bei der Bewertung dieses Gebiets etwas geändert?

Es kann sein, dass in der Zwischenzeit auch der Bund seine Be-D F. Polli
wertungen überdacht hat. Der Kanton Zürich hat sich bei der
Bewertung der Themen Flugsicherheit auf die Rückmeldung des
Bundes gestützt, da schlussendlich der Bund den Richtplan ge-
nehmigen muss. Deswegen hat der Kanton Zürich beim Bund
eine Vorprüfung verlangt. Die Rückmeldung des Bundes ist in
unsere Windenergieplanung eingeflossen. Für die meisten Ge-
biete ist aber eine abschliessende Beurteilung seitens Aviatik
auf dieser Planungsebene noch nicht möglich. Diese kann erst
auf Projektstufe (mit bekannten Turbinenstandorten und -typen)
erfolgen. Es kann sein, dass in gewissen Gebieten in der nach-
gelagerten Planung das genannte Drehfunkfeuer nochmals zum
Thema wird.

Der Bund hat Auflagen für gewisse Gebiete gemacht und be- D B. Meyer
tont, dass es vor einer Realisierung noch genauere Abklärungen
braucht. Eventuell kann der Kanton Thurgau sein Potenzialge-
biet nochmals vom Bund überprüfen lassen.

Wieso gab es bei den Schutzpunkten ein Punktemaximum von D M. Frei
1000 Punkten? Einige Behördenmitglieder konnten diesen Ent-
scheid nicht nachvollziehen.

Das wurde bewusst methodisch so gewählt und nicht nur bei D F. Polli
den Schutzpunkten, sondern auch bei den Nutzungspunkten an-
gewendet. Wenn das nicht gemacht worden wäre, hätte man
grosse Ausreisser v.a. bei den Nutzungspunkten einiger Ge-
biete. Das heisst, der Nutzen wäre so gross gewesen, dass die
Schutzpunkte nicht ins Gewicht gefallen wären. Deswegen
wollte man eine grosse Streuung verhindern, um einen besse-
ren Vergleich zwischen den Gebieten zu ermöglichen.

Das BLN Gebiet nahe des Potenzialgebietes bei Thalheim an der Thur wurde nicht erwähnt und offenbar nicht berücksichtigt. Es wurde diskutiert, ob das Gebiet in der Nähe geeignet für Wasserkraft ist. Das wurde verworfen, wegen dem BLN. Wieso fällt das Gebiet bei Wasserkraft aufgrund des BLN weg, aber ist gleichzeitig ein Windpotenzialgebiet?

D

R. Frehner

Es gibt methodisch keinen Unterschied, ob ein BLN Gebiet mitten im Kanton, an der Kantonsgrenze oder im Nachbarkanton liegt. BLN hat nur Schutzpunkte bei flächiger Überschneidung gegeben. Die Nähe zu einem BLN wollten wir aber trotzdem berücksichtigen und haben eine weitere Landschaftskategorie («Landschaft») mit Schutzpunkten gemacht, um jene Fälle aufzufangen, die keine flächige Überschneidung mit BLN oder ISOS haben aber dennoch eine (landschaftliche) Beeinträchtigung vorliegt. Methodisch wurden alle Gebiete gleichbehandelt, egal ob innerhalb oder ausserhalb des Kantons.

D

F. Polli

Das wäre etwas einfacher zu verstehen, wenn man eine Karte sieht, wo das Hoheitsgebiet der Nachbarkantone abgebildet ist.

D

A. Näf-Clausen

Auf den Tischen ist ein Auszug des Richtplans inklusive des Gebiets der Nachbarkantone dargestellt. Die Übersichtskarten wurden für unsere Website und die Medien erstellt, hier ist nur das Kantonsgebiet (ZH) abgebildet und es werden nur die Gebietsperimeter dargestellt. Die Interessen der Schutz-Nutzenanalyse wurden in der Präsentation exemplarisch jeweils einzeln dargestellt, damit man die einzelnen Schutzinteressen unterscheiden kann. Aufgrund der Überlagerung der vielen Interessen ist es nicht möglich, alle auf einmal darzustellen. Die Karte wäre nicht mehr lesbar.

D

F. Polli

Der Kanton Thurgau war bei der Planung Windeignungsgebieten in BLN-Gebieten zurückhaltend. Diese Gebiete wurden von uns nicht festgesetzt. Im Kanton Zürich sind es zwei Windgebiete in Festsetzung, die vollständig im BLN sind. Was war hier die Überlegung?

D

T. Volken

Im Vorprüfungsbericht des Bundes wird die Interessenabwägung im Bezug auf BLN-Gebiete grundsätzlich als gut und stufengerecht befunden. Gesetzlich ist festgelegt, dass wenn das Stromproduktionspotenzial des Windgebietes grösser als 20 GWh pro Jahr beträgt, eine Interessensabwägung in BLN-Gebieten gemacht werden kann. Die wurde in unserem Fall so angewendet. BLN-Gebiete kategorisch als Ausschlussgebiete zu behandeln, entspricht nicht dem Windkonzept Schweiz.

D

F. Polli

Wie alt ist die Planung der Windeignungsgebiete im Kanton Thurgau? Denn es ist wahrscheinlich schwierig, die Planungen

D

A. Gnos

miteinander zu vergleichen. Die Energiepolitik des Bundes entwickelt sich weiter.

Die Windplanung des Kantons Thurgau wurde 2014 gemacht und 2018 nochmals überprüft. D T. Volken

Wie kommt man auf die Fläche der Eignungsgebiete? Am Schluss wird das Nutzungspotenzial mit Windturbinen gerechnet. Wieso sind hier Flächen dargestellt? D A. Gnos

Die Form der Gebiete ist primär durch die Ausschlüsse (Negativplanung) gegeben. Es kann sein, dass es innerhalb der Eignungsgebiete kleine Ausschlussflächen hat, die für Windenergienutzung nicht geeignet sind (z.B. ein kleiner Bach). Solche Feinheiten können aber in der groben Richtplandarstellung nicht gezeigt werden. Für die Nutzungsberechnung wurden die maximal möglichen Anzahl Anlagen angenommen und die modellierten Windgeschwindigkeiten verwendet. Mit diesen Angaben hat man anschliessend die Potenzialberechnung gemacht. D F. Polli

Wenn es maximal 1000 Schutzpunkte gibt, dann sollte das in der Grafik auch so auftauchen. Der Stammerberg läge mit seinen Schutzpunkten klar im roten Gebiet. Das ist eine Verzerrung. D M. Nyffeler

Dieses Maximum von 1000 Punkten wurde nicht nur bei den Schutzpunkten gesetzt, sondern auch bei den Nutzungspunkten. Denn das Gebiet hätte um die 1600-1700 Nutzungspunkte. Ohne diese Deckelung der Schutz- und Nutzungspunkte wäre das Gebiet insgesamt also noch viel besser bewertet. D F. Polli

Wir möchten die Methodik transparent machen. Die Bewertung der Baudirektion basierte auf rein fachlichen Kriterien. Es wurden keine Gebiete basierend auf politischen Überlegungen rein oder rausgenommen. Eine politische Beurteilung wird allenfalls später im Richtplanverfahren durch die politischen Akteure vorgenommen. D B. Meyer

Warum scheidet man nicht kantonsübergreifende Gebiete aus? Windenergie sollte auf Bundesebene bestimmt werden. Der Bund sollte entscheiden, da sonst immer die Interessen der Gemeinden gewichtet werden, die Windenergie verhindern möchten. Weiter nördlich im Thurgau wäre noch mehr Potenzial. D M. Nyffeler

3. Verfahren Richtplan und Änderung Energiegesetz 15:05h

M. Landolt erklärt die Vorlage des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens, welches Nutzungsplanung und Baubewilligung zusammenführt. I M. Landolt

4. Fragen und Rückmeldungen 15:15h

Was ist unter berechtigten Einwänden zu verstehen? Wer definiert das? Und wer ist einspracheberechtigt. D M. Frei

Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Berechtig sind sicher alle Anliegen, welche die Anlage nicht verhindern, aber das Projekt verbessern. Zum Beispiel durch die Wahl der genauen Lage des Mastenstandorts. Für eine Einspracheberechtigung muss man betroffen sein, d.h. das Windrad aus einer gewissen Nähe sehen und hören. Oder es gibt auch eine Betroffenheit etwa durch eine Erschliessungsstrasse. Für Betroffene gibt es Einsprachemöglichkeiten. D M. Landolt

Als Ergänzung: wenn eine Erschliessungsstrasse durch eine Gemeinde in einem Nachbarkanton geht, kann der Kanton Zürich das nicht in seinem Verfahren abwickeln. Das untersteht dem Verfahren des Nachbarkantons. Wenn man ein Projekt mit Anlagen in zwei Kantonen realisieren will, ist das rechtlich gesehen komplex, weil beide Verfahren parallel durchlaufen werden müssen. D L. Bieri

Gibt es Mindestabstände zwischen Windrädern und Hochspannungsleitungen? D K. Tobler

Ja, die gibt es. Es wurden Mindestabstände in der Negativplanung berücksichtigt. D F. Polli

Wie wurde der Zugang zum Stromnetz bewertet? Wurde auch die Wirtschaftlichkeit angeschaut? D C. Schweizer

Hier gab es eine grobe Abschätzung mit Faktoren. Bei der Strassenerschliessung wurde betrachtet, ob es Schlüsselstellen wie Tunnels oder Brücken gibt, die nicht oder schwierig zu passieren sind. Bei der Netzerschliessung wurde geschaut, wie weit die nächstgelegene Möglichkeit zur Netzeinspeisung auf der notwendigen Netzebene entfernt ist. Je nach Distanz wurde das Gebiet dann bewertet. Es ist eine grobe Einschätzung, das ist uns bewusst. Wir wollten das mit überschaubarem Aufwand bewerten. D F. Polli

- Das ist schon sehr detailliert für einen Richtplan. Es gibt die Tendenz, immer mehr bereits im Richtplanverfahren abklären zu wollen. Aber hier geht es um Eignungsgebiete, nicht um ein konkretes Projekt. D B. Meyer
- Wir haben 20 Festsetzungen im Richtplan. Das bedeutet, dass es möglich ist, dort Windräder zu planen. Allerdings bedeutet das nicht, dass Unternehmen auch Interesse haben, in all diesen Gebieten ein Projekt zu realisieren. Möglich bedeutet nicht, dass auch Windräder gebaut werden. D F. Polli
- Die Bevölkerung hat Ängste, dass, wenn der Kanton das Gesetz durchbringt, die Bevölkerung nicht mitreden kann. Auch im Ständerat wird eine Verfahrensbeschleunigung diskutiert. D S. Peter
Köstli
- Das Gesetz untersteht einem Referendum und es kann eine Volksabstimmung geben. Wenn der ganze Kanton ein Beschleunigungsverfahren möchte, dann ist das legitim, dass die Standortgemeinde nur noch über das Einspracheverfahren mitwirken kann. D B. Meyer
- Zusatz: Im Kanton Zürich haben wir jetzt schon einen kantonalen Gestaltungsplan. Man könnte schon heute das Instrument der kantonalen Nutzungsplanung ohne Volksabstimmung auf Gemeindeebene nutzen. D L. Bieri
- Für Deponien oder Kiesabbaugebiete gilt schon heute, dass die Gemeinden mitreden, jedoch nichts verhindern können. Das hier geplante Plangenehmigungsverfahren gibt es schon im Strassen- und Wasserbau. Es ist also nicht neu, würde aber ausgeweitet werden. D B. Meyer
- Der Bund diskutiert einen Beschleunigungserlass. Darin würde er nicht direkt regeln, wie das Verfahren aussieht, aber den Kantonen den Auftrag geben, das Verfahren zu regeln. Mit dem neuen Plangenehmigungsverfahren hätte der Kanton Zürich diesen Auftrag dann schon erfüllt. D L. Bieri
- Ein kantonales Verfahren haben wir im Kanton Thurgau auch. Es wird jedoch zurückhaltend eingesetzt. Man geht in der Regel nicht gegen den Willen der Gemeinden vor. Das ist eine Frage der Planungskultur, gerade im Grenzbereich. D A. Näf-Clasen
- Wieso ist die Sichtbarkeit von Windrädern ein Kriterium, dass man sich gegen Windräder wehren kann? Wenn es nicht im BLN oder UNESCO Gebiet ist, kann es nicht sein, dass ich Einsprache erheben kann, nur weil mir das Windrad nicht gefällt. D M. Nyffeler

Wieso kann man diese subjektive Einsprachemöglichkeit nicht wegnehmen?

- | | | |
|--|---|-------------|
| Es ist noch unsicher, wie nahe an einem Windrad man wohnen muss, um eine Einsprache machen zu können. In einem Rechtsstaat muss man sich gegen staatliche Anordnungen wehren können, wenn man besonders betroffen ist. Bei Bauprojekten gibt es eine Rechtsprechung. Das ist sehr abhängig vom Einzelfall. Ab einer gewissen Nähe werden Gerichte von einer Betroffenheit ausgehen. | D | L. Bieri |
| Einsprachen machen das Verfahren komplizierter. Es werden viele Leute Einsprachen machen, weil sie das Windrad sehen könnten. Zum Teil kursieren falsche Fotomontagen. Das Verfahren wird durch verschiedene Instanzen gezogen. Aufgrund von subjektiven Empfindungen wird das Verfahren in die Länge gezogen. | D | M. Nyffeler |
| Das wird in der Politik diskutiert werden. Im Einzelfall muss ein Gericht entscheiden. | D | B. Meyer |
| Bei der eidgenössischen Beschleunigungsvorlage geht es darum, dass das Bundesgesetz geändert wird und nur noch relevante Einwendungen vor Bundesgericht kommen. T. Volken kann sich nicht vorstellen, dass aufgrund der Sichtbarkeit von Windrädern sich das Bundesgericht um die Einsprache kümmern würde. | D | T. Volken |
| Gibt es eine koordinierte Planung von Deponiestandorten und Windeignungsgebieten? | D | M. Frei |
| Eine gewisse Koordination findet statt, wir versuchen jedoch nicht, Lasten gleichmässig auf Gemeinden zu verteilen. Das funktioniert nicht. Es gibt kein Verteilsystem mit Kriterien, welche Gemeinden wie stark belastet werden dürfen. Wenn es an einem Standort Konflikte vor Ort gibt, dann schaut man sich diese Fälle an. Aber man berücksichtigt nicht, ob eine Gemeinde schon eine Last trägt. Zumindest auf fachlicher Ebene nicht. Ob die Politik das dann macht, ist offen. | D | B. Meyer |

5. Mitwirkungsprozess und Ausblick

15:50h

B. Meyer präsentiert den Ausblick und das weitere Vorgehen. I
Es besteht bis 31. Oktober 2024 die Möglichkeit, zu den beiden
Vorlagen Stellung zu nehmen. Die Rückmeldungen werden
durch das Projektteam ausgewertet und fliessen in das weitere
Verfahren ein.

B. Meyer

Einwendungen können entweder online auf <https://evernehmlas-sungen.zh.ch/de/richtplanteilrevision-energie> oder per Post auf
«Amt für Raumentwicklung, Kantonalplanung, Postfach, 8090
Zürich» eingereicht werden.

Für das Protokoll

Maria Schnyder